



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

über die Prüfung

Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung im Bundesministerium und in seinem Geschäftsbereich (Einzelplan 16)

Teil II: Umsetzung im Umweltbundesamt

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: II 1 - 2020 - 0122/ II

Potsdam, den 27. September 2021

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkungen	7
2	UBA als durchführende Behörde	8
2.1	Sachverhalt	8
2.2	Würdigung	8
2.3	Stellungnahme des BMU	8
2.4	Abschließende Würdigung	9
3	Umsetzung einzelner Maßnahmen im UBA	9
3.1	Sachverhalt	9
3.1.1	Maßnahme Nummer 1: Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen	9
3.1.2	Maßnahme Nummer 2: Klimaneutrale Bundesverwaltung	10
3.1.3	Maßnahme Nummer 3: Nutzung erneuerbarer Energien	11
3.1.4	Maßnahme Nummer 5: Nutzung eines Umweltmanagementsystems	12
3.1.5	Maßnahme Nummer 7: Nachhaltiger Kantinenbetrieb	14
3.1.6	Maßnahme Nummer 8: Reduzierung und Kompensation von CO ₂ -Emissionen	15
3.1.7	Maßnahme Nummer 9: Organisation von Veranstaltungen	16
3.1.8	Maßnahme Nummer 10: Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie	17
3.1.9	Maßnahme Nummer 11: Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	18
3.2	Würdigung	18
3.3	Stellungnahme des BMU	21
3.4	Abschließende Würdigung	23

Abkürzungsverzeichnis

B

BGBI. *Bundesgesetzblatt*

BMEL *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*

BMI *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*

BMU *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

BNB *Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen*

C

CO₂ *Kohlenstoffdioxid*

D

DGE *Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.*

E

EMAS *Eco-Management and Audit Scheme*

F

ff. *fortfolgende*

G

GMBI. *Gemeinsames Ministerialblatt*

K

Kantinenrichtlinien *Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes*

KKB *Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung*

L

Leitfaden *Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen*

M

Maßnahmenprogramm *Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit*

MSC *Marine Stewardship Council*

U

u. a. *unter anderem*

UBA *Umweltbundesamt*

V

vgl. *vergleiche*

Z

z. B. *zum Beispiel*

Ziff. *Ziffer*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit (Maßnahmenprogramm) in seinem Geschäftsbereich bis zum Jahr 2020 umgesetzt hat. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMU stellt der Bundesrechnungshof zur Umsetzung im Umweltbundesamt (UBA) abschließend Folgendes fest:

- 0.1 Als die Bundesregierung im Jahr 2010 das Maßnahmenprogramm verabschiedete, hatte das UBA bereits ein Umweltmanagementsystem etabliert. Damit konnte es unmittelbar damit beginnen, insbesondere diejenigen Maßnahmen umzusetzen, die auf die Minderung von Emissionen oder Ressourcenverbrauch zielen. Über deren Umsetzungsstand berichtet das UBA in einer jährlichen Umwelterklärung. Mit der Zuweisung der Verantwortung für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms an die Behördenleitung hat das UBA verdeutlicht, dass es diesem Politikziel einen hohen Stellenwert einräumt.

Das BMU will die umfangreichen Erfahrungen des UBA mit dem Umweltmanagementsystem dafür nutzen, das Maßnahmenprogramm weiter zu entwickeln (vgl. Ziff. 2).

- 0.2 Das UBA arbeitet an der Umsetzung aller Maßnahmen des Maßnahmenprogramms (vgl. Ziff. 3). Wesentliche Grundlage dafür ist sein Umweltmanagementsystem. Der Bundesrechnungshof hat das BMU gebeten darzulegen,

- wie es darauf hinwirken wird, dass die Begriffe „klimaneutral“ (Maßnahme Nummer 2) und „treibhausgasneutral“ für den Sprachgebrauch der Bundesregierung und damit auch des UBA eindeutig definiert sind.
- wie das UBA die Treibhausgas-Emissionen der vor- und nachgelagerten Prozesse (z. B. bauliche Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie) in die Lebenswegbetrachtung bei der Nutzung erneuerbarer Energien (Maßnahme Nummer 3) einbeziehen wird, um sein Ziel als „Treibhausgasneutrales UBA“ zu erreichen.
- wie es darauf hinwirken wird, dass das UBA Befugnisse bei der Durchführung des Umweltmanagements (Maßnahme Nummer 5) eindeutig regelt und den Informationsgehalt seiner jährlichen Umwelterklärung erhöht.
- ob und mit welchem Ergebnis es sich für eine Änderung der Kantinenrichtlinien eingesetzt hat und ob das UBA künftig auch die CO₂-Emissionen aus seinem Kantinenbetrieb (Maßnahme Nummer 7) vollständig erfassen wird. Dazu gehören neben den Emissionen aus dem Verbrauch von Strom, Wärme und Wasser auch die Klimawirkungen infolge der Erzeugung der Zutaten für die Mahlzeiten.

- ob das UBA die Maßnahme Nummer 8, insbesondere die Kompensation seiner CO₂-Emissionen, vollständig umsetzt. Die Angaben des UBA zu den standortbezogenen CO₂-Emissionen in den Umwelterklärungen sind unvollständig. Ferner sollte es darlegen, ob das UBA sein Ziel erreicht hat, den Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2013 um 3 % zu senken. Die Angaben des UBA in den Umwelterklärungen 2014 und 2018 zum Gesamtenergieverbrauch 2013 sind unterschiedlich.
- welche Kernindikatoren geeignet sind, um die für die Kompensation veranstaltungsbedingter Emissionen (Maßnahme Nummer 9) erforderlichen Haushaltsmittel veranschlagen zu können. Dabei sollte es auf die Erfahrungen des UBA mit dessen zentralem Veranstaltungsmanagement zurückgreifen.

Das BMU hat erklärt, dass

- es darauf hinwirken wolle, dass mit Blick auf die Begrifflichkeiten innerhalb des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzprogramms zur Aufgabe der Bundesverwaltung der Begriff „Klimaneutralität“ einheitlich verwendet wird (Maßnahme Nummer 2).
- das UBA mit dem Einbeziehen der Treibhausgas-Emissionen vor- und nachgelagerter Prozesse in die Lebenswegbetrachtung bei der Nutzung von erneuerbaren Energien begonnen habe. Das BMU strebe über die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) eine einheitliche Vorgehensweise für die gesamte Bundesverwaltung an (Maßnahme Nummer 3).
- die Verantwortung für das Umweltmanagementsystem bei der Leitung eines Fachbereichs und damit weiterhin bei einem Mitglied der Amtsleitung liege. Das interne Vorgehen, Beschlüsse des Umweltausschusses bewusst von der Amtsleitung bestätigen zu lassen, habe zu einem stärkeren Verantwortungsbewusstsein und einer höheren Beteiligung der Amtsleitung an den Prozessen des Umweltmanagementsystems geführt. Hinsichtlich der in der Umwelterklärung 2019 fehlenden Kernindikatoren für umweltrelevante Verbrauchswerte hat das BMU auf Empfehlungen verwiesen, die in einem Referenzpapier für öffentliche Verwaltungen gemäß der EMAS-Verordnung enthalten sind (Maßnahme Nummer 5).
- es in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über eine entsprechende Anpassung der Kantinenrichtlinie mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Austausch stehe. Das UBA werde die Emissionen der eingekauften Lebensmittel für die letzten beiden Jahre rückwirkend und für das laufende Jahr bis zum Jahresende bilanzieren (Maßnahme Nummer 7).

- das UBA sein Ziel der Minderung des Gesamtenergieverbrauchs um 3 % im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2013 nicht erreicht hat. Es werde für das Jahr 2020 seine CO₂-Emissionen erstmalig kompensieren (Maßnahme Nummer 8).
- das UBA die relevanten Zahlen von Präsenzveranstaltungen hinsichtlich der Kriterien Mobilität, Gebäude und Catering bereits erhebt. Künftig werde das UBA sämtliche Veranstaltungen rückwirkend zum 1. Januar 2021 erfassen und veranstaltungsbedingte Emissionen kompensieren (Maßnahme Nummer 9).

Der Bundesrechnungshof stellt abschließend fest, dass das UBA trotz seines hohen Umsetzungsstandes beim Maßnahmenprogramm seiner für sich reklamierten Vorbildrolle bislang nicht vollumfänglich gerecht wird (vgl. Ziff. 4).

- Der Bundesrechnungshof hält seine Empfehlung aufrecht, die Begriffe „klimaneutral“ und „treibhausgasneutral“ für den Sprachgebrauch der Bundesregierung und damit auch für den des UBA eindeutig zu definieren und inhaltsgleich zu verwenden. Das BMU hat offengelassen, wie das UBA die Begriffe künftig – insbesondere in seinen Veröffentlichungen – verwenden wird (Maßnahme Nummer 2).
- Der Bundesrechnungshof hält seine Kritik an der fehlenden Weisungsbefugnis für die Umweltmanagementbeauftragte aufrecht. Es ist außerdem nicht erkennbar, wie sich aus der Delegation der Verantwortung für das Umweltmanagement vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin auf eine Fachbereichsleitung ein stärkeres Verantwortungsbewusstsein und eine intensivere Beteiligung der Amtsleitung als positive Effekte ableiten lassen. Der Bundesrechnungshof hält auch seine Empfehlung aufrecht, wesentliche Kernindikatoren, wie sie das UBA in seinen Umwelt-erklärungen 2017 und 2018 abgebildet hat, weiterhin darzustellen. Sie sind für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms und für das Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung besonders aussagekräftig. Der Verweis des BMU auf das Referenzpapier für öffentliche Verwaltungen gemäß der EMAS-Verordnung greift insofern zu kurz (Maßnahme Nummer 5).
- Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das BMU nunmehr eine Überarbeitung der Kantinenrichtlinie und der Bewirtschaftungsrichtlinie initiieren will (Maßnahmen Nummer 7 und 9).
- Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das UBA die veröffentlichten Umwelterklärungen 2017 und 2018 bisher nicht korrigiert hat, obwohl es seinen dort dargestellten Erfolg bei der Minderung des Gesamtenergieverbrauchs gar nicht erreicht hat. Nicht zuletzt aufgrund der vom UBA für sich reklamierten Vorbildrolle hält der Bundesrechnungshof eine solche Korrektur für unerlässlich (Maßnahme Nummer 8).

1 Vorbemerkungen

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung entwickelte das im Jahr 2010 beschlossene Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit (Maßnahmenprogramm) letztmalig im Jahr 2021 fort.¹ Der Prüfung des Bundesrechnungshofes lag das Maßnahmenprogramm in der Fassung aus dem Jahr 2017 zugrunde.² Für elf Bereiche gab es konkrete Maßnahmen vor. Das Maßnahmenprogramm richtet sich an alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung und soll u. a. dazu beitragen, den Ressourcenverbrauch und die CO₂-Emissionen in der Bundesverwaltung zu reduzieren. In einem jährlichen Monitoringbericht legt die Bundesregierung den Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms dar. Die Monitoringberichte basieren auf den Beiträgen der jeweils federführenden Ressorts.

Der Bundesrechnungshof prüft in den Jahren 2020 und 2021 ressortübergreifend die Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Die Vorgehensweise des UBA erörterte er mit diesem im Februar 2021 in einer Videokonferenz. Den Feststellungen liegt die Gesamtheit der Antworten des UBA und der von ihm übermittelten Akten zugrunde. Darüber hinaus wurden öffentlich zugängliche Berichte einbezogen, wie z. B. Ressortberichte und Umwelterklärungen sowie Fortschritts- und Monitoringberichte der Bundesregierung. Im Juni 2021 wurden die Sachverhalte mit dem UBA abgestimmt. Die Stellungnahme des BMU zu den Prüfungsfeststellungen hat der Bundesrechnungshof in dieser Abschließenden Mitteilung berücksichtigt.

Das UBA wurde im Jahr 1974 errichtet und hat seit dem Jahr 2005 seinen Sitz in Dessau.³ Es ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMU. Zu seinen Aufgaben gehören die wissenschaftliche Unterstützung der Bundesregierung in Fragen des Umweltschutzes, der Vollzug an wissenschaftlichen Sachverstand gebundener Rechtsvorschriften zum Umweltschutz und die Information der Öffentlichkeit zu allen Fragen des Umweltschutzes.⁴ Neben seinem Dienstsitz in Dessau unterhält das UBA gegenwärtig fünf Standorte in Berlin, je einen Standort in Bad Elster (Sachsen), Langen (Hessen) und Salzgitter (Niedersachsen) sowie ein Luftmessnetz aus sieben Messstationen. Vier der Standorte sind reine Bürostandorte. An allen anderen Standorten betreibt das UBA auch Labore mit der dazugehörigen Infrastruktur und Technikausstattung.⁵

¹ Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 vom 25. August 2021.

² Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit vom 24. April 2017.

³ Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), das zuletzt durch Artikel 89 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁴ Nummer 1.1 UBA-Umwelterklärung 2018.

⁵ Nummer 1.1 UBA-Umwelterklärung 2018.

2 UBA als durchführende Behörde

2.1 Sachverhalt

Wesentliche Teile des Maßnahmenprogramms setzt das UBA durch ein Umweltmanagementsystem um. Es veröffentlicht jährlich eine Umwelterklärung, aus der hervorgeht, welchen Beitrag das UBA zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung leistet. Zudem kontrolliert es damit seine eigenen Umweltauswirkungen.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms und für die Wirksamkeit des Umweltmanagements im UBA liegt bei seinem Präsidenten und der Amtsleitung. Der Präsident definiert die Umweltpolitik, legt übergeordnete Ziele fest und stellt sicher, dass die Anforderungen des Umweltmanagementsystems in die internen Prozesse integriert werden. Dafür weist er Zuständigkeiten, Verantwortungen und Befugnisse zu.

2.2 Würdigung

Als die Bundesregierung im Jahr 2010 das Maßnahmenprogramm verabschiedete, verfügte das UBA bereits über ein betriebliches Umweltmanagementsystem. Auf dieser Grundlage konnte es unmittelbar damit beginnen, einen Großteil der Maßnahmen umzusetzen. Mit den jährlichen Umwelterklärungen zeigt es den Umsetzungsstand der Maßnahmen auf, die auf die Minderung von CO₂-Emissionen oder des Ressourcenverbrauchs zielen.

Die Zuweisung der Verantwortung für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms an die Behördenleitung verdeutlicht, dass das UBA diesem Politikziel der Bundesregierung einen hohen Stellenwert einräumt. Die für das Umweltmanagement erforderliche Organisation der Arbeitsabläufe hat das UBA genutzt, um Zuständigkeiten für einzelne Maßnahmen festzulegen und deren Umsetzung zu steuern. Auf diese Weise hat es die Umsetzung des Maßnahmenprogramms von Beginn an klar geregelt.

2.3 Stellungnahme des BMU

Das BMU hat bestätigt, dass das UBA bereits vor Verabschiedung des Maßnahmenprogramms ein betriebliches Umweltmanagementsystem eingeführt hatte. Dabei gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse werde das BMU nutzen, um die Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms insgesamt voranzutreiben.

2.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das BMU die umfangreichen Erfahrungen des UBA mit dem Umweltmanagementsystem dafür nutzen will, das Maßnahmenprogramm weiter zu entwickeln

3 Umsetzung einzelner Maßnahmen im UBA

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Maßnahme Nummer 1: Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen

Nach dem Maßnahmenprogramm sind Bundesliegenschaften an den Anforderungen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) auszurichten.⁶ Für Neubaumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMU soll unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darauf hingewirkt werden, generell den „Gold-Standard“ zu realisieren. Bei Bestandssanierungen soll dieser Standard an ausgewählten Projekten erprobt werden. Das BMU übernimmt dabei eine Vorbildrolle für den gesamten Bundesbau.⁷

Das UBA stelle bei seinen Baumaßnahmen über seine Bedarfsanforderungen entsprechend den Regelungen für den Bundeshochbau die Weichen für einen weitestgehend treibhausgasneutralen Gebäudebetrieb. Dazu gehöre z. B. die Entwicklung eines treibhausgasneutralen Liegenschaftsbetriebs. Aktuelle und geplante Baumaßnahmen erfüllen nach Aussage des UBA *„anspruchsvollste Anforderungen an ökologisches Bauen und nach BNB, den Goldstandard“*.⁸ Darüber hinaus wende es den Leitfaden nachhaltiges Bauen an.

Der im Jahr 2005 fertiggestellte Neubau des UBA in Dessau erhielt das BNB-Gütesiegel Gold.⁹ Mit dem „Haus 2019“ ließ das UBA in den Jahren 2011 bis 2013 in Berlin-Marienfelde das erste „Null-Energie“-Gebäude des Bundes in Holzbauweise errichten. Im Betrieb habe sich gezeigt, dass es sogar ein „Plus-Energie“ Gebäude ist.¹⁰ Am Bismarckplatz 1 in Berlin ist das UBA in einem denkmalgeschützten Gebäude aus dem Jahr 1935 untergebracht, das seit dem Jahr 2020 bis voraussichtlich zum Jahr 2026 energetisch saniert und umgebaut wird. Mit dieser Baumaßnahme beabsichtige das UBA beispielhaft aufzuzeigen, dass es auch für

⁶ Nummer 1 Maßnahmenprogramm (Fassung 2017).

⁷ Nummer 1a) Maßnahmenprogramm (Fassung 2017).

⁸ Nummer 3.2 Aktualisierte UBA-Umwelterklärung 2018.

⁹ www.bnb-nachhaltigesbauen.de/zertifizierte-gebaeude.html, abgerufen am 17. März 2021.

¹⁰ www.umweltbundesamt.de/neubau-buerogebaeude-haus-2019-in-berlin?parent=13876, Stand: 16. April 2020, abgerufen am 17. März 2021.

denkmalgeschützte Altbauten möglich ist, die für Neubauten geltenden Energieeffizienzanforderungen zu erfüllen. Das UBA wolle über seine Bedarfsanforderungen Einfluss geltend machen, um einen umweltfreundlichen Bauprozess (Transport, Logistik, Energieverbrauch und Materialeinsatz) sicherzustellen.¹¹ Der Laborstandort Berlin-Marienfelde mit seinen Alt- und Neubauten soll modellhaft treibhausgasneutral ausgebaut werden.¹²

3.1.2 Maßnahme Nummer 2: Klimaneutrale Bundesverwaltung

Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Bundesverwaltung trägt die Bundesregierung vor allem mit Maßnahmen im Bereich der Bundesliegenschaften, durch die Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie mit Maßnahmen für eine nachhaltige Beschaffung und nachhaltige Mobilität aktiv zum Klimaschutz bei.¹³

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz will der Bund die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung europäischer Zielvorgaben gewährleisten. Grundlage bilden die internationalen Verpflichtungen Deutschlands, als langfristiges Ziel Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu verfolgen. Der Bund setzt sich dabei das Ziel, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren.¹⁴ Eine Definition, was unter „klimaneutral“, insbesondere in Abgrenzung zu „treibhausgasneutral“ zu verstehen ist, enthält das Bundes-Klimaschutzgesetz nicht.

In der öffentlichen Kommunikation werden die Begriffe „Klimaneutralität“ und „Treibhausgasneutralität“ von den Vereinten Nationen und von der Europäischen Kommission synonym verwendet. Aus der begrifflichen Unterscheidung im Bundes-Klimaschutzgesetz ist zu schließen, dass die Treibhausgasneutralität Deutschlands im Jahr 2045 möglichst ohne Zukäufe Dritter zur Kompensation erreicht werden soll. Gemeint ist somit das, was die Europäische Kommission „klimaneutral“ nennt. Für sub-nationale Subjekte hingegen, wie die Bundesverwaltung, soll bereits früher etwas erreichbar sein, was mit „Klimaneutralität“ benannt ist. Die von der Bundesverwaltung ausgelösten Treibhausgas-Emissionen sollen möglichst vermieden und die unvermeidbaren Emissionen ab dem Jahr 2030 vollständig „kompensiert“ werden. Gemeint wäre damit „treibhausgasneutral mit Kompensation“ im Sinne eines Etappenziels zur Treibhausgasneutralität. Für das UBA haben die Begriffe „klimaneutral“ und „treibhausgasneutral“ eine dezidiert unterschiedliche Bedeutung.¹⁵

Nach Auffassung des UBA ist „klimaneutral“ ein Zustand, bei dem menschliche Aktivitäten im Ergebnis keine Nettoeffekte auf das Klimasystem haben. Diese Aktivitäten umfassen

¹¹ Nummer 2 Aktualisierte UBA-Umwelterklärung 2018.

¹² <https://www.umweltbundesamt.de/neubau-von-laborgebaeuden-am-uba-standort-berlin>, abgerufen am 17. März 2021.

¹³ Nummer 2 Maßnahmenprogramm (Fassung 2017).

¹⁴ § 15 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

¹⁵ Hans-Jochen Luhmann, Wolfgang Obergassel: Klimaneutralität versus Treibhausgasneutralität - Anforderungen an die Kooperation im Mehrebenensystem in Deutschland, erschienen in GAIA 29/1(2020): 27– 33.

klimawirksame Emissionen, Maßnahmen, die darauf abzielen, dem atmosphärischen Kreislauf Treibhausgase zu entziehen, sowie durch den Menschen verursachte Aktivitäten, die regionale oder lokale biogeophysische Effekte haben. Das Ziel der Klimaneutralität erfordere eine ambitioniertere Politik als das Ziel der Treibhausgasneutralität, da neben den Treibhausgas-Emissionen auch alle anderen Effekte des menschlichen Handels auf das Klima berücksichtigt werden müssen, z. B. Flächenversiegelungen durch Straßen und Siedlungen. Treibhausgas-Neutralität bedeute Netto-Null der Treibhausgas-Emissionen¹⁶, also ggf. einschließlich Kompensationen.

Das UBA habe im Jahr 2020 festgelegt, sich bereits für das Jahr 2020 rückwirkend treibhausgasneutral zu stellen und entsprechende Emissionsminderungsgutschriften zu erwerben. Bis zum Jahr 2030 strebt es an, die erste treibhausgasneutrale Bundesbehörde zu sein.¹⁷ Dafür hat es eine verantwortliche Person für ein „Treibhausgasneutrales UBA“ bestimmt, die entsprechende Aktivitäten des UBA koordiniert.¹⁸ Unter deren Federführung entwickelte das UBA im Oktober 2017 „Methodische Festlegungen zum treibhausgasneutralen Umweltbundesamt“, die es auch als Masterplan bezeichnet. Darin bezog es mit „Gebäude“, „Mobilität“, „Beschaffung und Auftragsvergabe“ sowie „Veranstaltungen“ vier Handlungsfelder ein, für die es jeweils Unterarbeitsgruppen bildete. Im Masterplan formulierte das UBA übergreifende Ziele sowie Ziele für die vier Handlungsfelder. In einer Maßnahmenliste unterlegte es diese mit konkreten Maßnahmen, Fristen und Zuständigkeiten.

Für alle Handlungsfelder gelte grundsätzlich, dass Vermeidung und Verringerung der CO₂-Emissionen absolute Priorität gegenüber der Kompensation haben. Aus diesem Grund setze sich das UBA anspruchsvolle Ziele zur Energieeinsparung und zur Minderung von CO₂-Emissionen in den einzelnen Handlungsfeldern. Dabei wolle es sich nicht auf die Treibhausgas-Emissionen an seinen Standorten beschränken, sondern im Sinne einer Lebenswegbetrachtung auch vor- und nachgelagerte Prozesse einbeziehen. Dazu gehören z. B. die Emissionen, die mit der Erstellung der beschafften Güter und Dienstleistungen sowie bei der Erfüllung von Aufträgen für das UBA oder aus dem Druck und dem Vertrieb seiner Publikationen entstehen.¹⁹

3.1.3 Maßnahme Nummer 3: Nutzung erneuerbarer Energien

Mit dem Maßnahmenprogramm verpflichtete sich die Bundesregierung, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung in Bundesgebäuden auszubauen. Öffentliche Gebäude sollen dabei eine Vorbildfunktion ausüben. Die Option, die gesetzlichen

¹⁶ „Der Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung - Etappen und Hilfestellungen“, Stand: November 2020, S. 11, herausgegeben vom UBA, www.umweltbundesamt.de/publikationen/.

¹⁷ <http://www.umweltbundesamt.de/das-uba/standorte-gebaeude/bauprojekte/>, abgerufen am 17. März 2021.

¹⁸ Nummer 1.3 Aktualisierte UBA-Umwelterklärung 2018.

¹⁹ Nummer 3.1 Aktualisierte UBA-Umwelterklärung 2018.

Anforderungen durch Ersatzmaßnahmen zu erfüllen, sollte daher so restriktiv wie möglich genutzt werden.²⁰

Das BMU sowie alle Behörden in seinem Geschäftsbereich beziehen seit dem 1. Januar 2004 Ökostrom.²¹ Selbsterzeugte, erneuerbare Energie bezieht das UBA an den Standorten Dessau²², Berlin-Marienfelde²³, Langen²⁴, Berlin-Corrensplatz und an den Standorten der Messstationen²⁵.²⁶ Das UBA erhöhte die Nutzung erneuerbarer Energien²⁷ unter Berücksichtigung des Ökostroms auf rund 40 % seines Gesamtenergieverbrauchs für Strom und Wärme. Der Anteil selbst erzeugter Energie lag dabei in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen 4 bis 6 %.²⁸

3.1.4 Maßnahme Nummer 5: Nutzung eines Umweltmanagementsystems

Die Nutzung und der Betrieb von Bundesliegenschaften werden anhand von Energie-/Umweltmanagementsystemen nachhaltig ausgerichtet.²⁹

Das UBA etablierte im Jahr 2001 als erste Bundesbehörde ein betriebliches Umweltmanagementsystem nach dem für die Europäische Gemeinschaft geschaffenen Gemeinschaftssystem EMAS“ (**E**co-**M**anagement and **A**udit **S**cheme).³⁰

Zunächst erstellte das UBA seine Umwelterklärung nach Standorten getrennt. Die Umwelterklärung 2008 umfasste erstmals alle Standorte.

Mit sogenannten Umweltleitlinien verpflichtete sich das UBA im Jahr 2000 als Institution gegenüber seinen Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit, selbst definierte Umweltziele anzustreben.³¹ Bei der Entwicklung seiner Umweltziele orientierte es sich am Leitbild „Nachhaltige Entwicklung“.³² Die Umweltziele werden durch die Amtsleitung beschlossen und

²⁰ Nummer 3 Maßnahmenprogramm (Fassung 2017).

²¹ Nummer 4.2.2 BMU-Umwelterklärung 2019.

²² Solarthermie, Erdwärmetauscher, Photovoltaik.

²³ Solarthermie, Photovoltaik, Geothermie.

²⁴ Solarthermie.

²⁵ Photovoltaik.

²⁶ UBA-Umwelterklärung 2019.

²⁷ Dabei ließ das BMU den Anteil bei der Fernwärme unberücksichtigt, weil keine verlässlichen Angaben dafür vorliegen. Wegen des Bezugs aus einer Müllverbrennungsanlage wäre dieser Anteil jedoch relevant gewesen.

²⁸ Ermittelt aus UBA-Umwelterklärungen 2018 (Nummer 5.1) und 2019 (Nummer 2.1).

²⁹ Nummer 5 Maßnahmenprogramm (Fassung 2017).

³⁰ In den Berliner Standorten Bismarckplatz und Spandau. Der Standort Langen folgte im Jahr 2004 und im Jahr 2007 die Standorte Dessau und Berlin-Marienfelde. Die Standorte Haus 23 in Berlin-Dahlem und Bad Elster folgten in den Jahren 2008 und 2009, der Standort Berlin-Corrensplatz wurde im Jahr 2014 zertifiziert.

³¹ Nummer 1.2 UBA-Umwelterklärung 2018.

³² S. 40 UBA-Umwelterklärung 2001 für den Standort Berlin-Bismarckplatz 1.

regelmäßig alle drei Jahre in Handlungsfeldern fortgeschrieben, wie z. B. Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien, Mobilität, Biodiversität und Flächennutzung sowie Beschaffung und Vertragsgestaltung. Seine Umweltziele fasste das UBA im Jahr 2000 als Umweltprogramm zusammen und schreibt es seitdem fort. Darin erfasst es Handlungsfelder mit jeweiligen Handlungsbereichen. Diese wiederum sind in konkrete Maßnahmen gegliedert. Maßnahmenscharf lassen sich Liegenschaftsbezug, Zuständigkeit, Frist sowie Erledigungsstand ablesen. Die Begriffe „Umweltprogramm“ und „Maßnahmenplan“ werden synonym verwendet. Das Umweltprogramm ist für jeden Mitarbeitenden des UBA im Intranet einsehbar.

Bis September 2018 oblag die Verantwortung für das Umweltmanagement dem Vizepräsidenten des UBA als Umweltmanagementvertreter. Seit Oktober 2018 ist die Fachbereichsleitung III – Nachhaltige Produktion und Produkte, Kreislaufwirtschaft – als Umweltmanagementvertreterin verantwortlich.³³ Die vielfältigen Aktivitäten zum Umweltmanagement nimmt eine Umweltmanagementbeauftragte wahr. Sie hat Durchführungsverantwortung ohne Weisungsbefugnis. An fünf Behördenstandorten wird sie durch örtliche Umweltbeauftragte unterstützt.³⁴ Der sogenannte Umweltausschuss unter dem Vorsitz der Umweltmanagementvertreterin behandelt als zentrales Steuerungsgremium alle Aspekte des betrieblichen Umweltschutzes.

In den Sitzungen der Amtsleitung werden Stand und Entwicklung des Umweltmanagements thematisiert. Ausweislich der auszugsweise vom UBA zur Verfügung gestellten Amtsleitungsprotokolle nahm bis zur Organisationsänderung im September 2018 die damalige Präsidentin persönlich Einfluss auf die Entwicklung des Umweltmanagements im UBA. Sie formulierte Zielvorgaben und wies die Verantwortung für Aufgaben zu. Im Juni 2019 bedurfte es eines Amtsleitervotums, weil die Arbeiten und Beschlüsse des Umweltausschusses Unterstützung erforderten. Demnach *„sollen zukünftig Beschlüsse des Umweltausschusses, die personelle und finanzielle Kapazitäten binden, von der Amtsleitung beschieden werden“*. Grundsätzlich seien alle Beschlüsse der Amtsleitung zur Kenntnis zu geben und die so beschlossenen Maßnahmen hausintern verbindlich.

Die Umwelterklärung 2019 unterscheidet sich hinsichtlich ihrer inhaltlichen Tiefe und ihres Umfangs von denen der Vorjahre, insbesondere der Jahre 2017 und 2018. So verzichtete das UBA erstmals darauf, den Verbrauch von Strom, Wärme, Wasser und das Abfallaufkommen jeweils als Summe auszuweisen sowie Indikatoren zu bilden, wie z. B. Gesamtemissionen pro Kopf. Außerdem wies es z. B. den Energieverbrauch nur standortbezogen aus. Damit sind Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bezogen auf das UBA insgesamt nicht ohne weiteres erkennbar.

³³ Nummer 1.3 UBA-Umwelterklärung 2018.

³⁴ Nummer 1.3 UBA-Umwelterklärung 2018.

3.1.5 Maßnahme Nummer 7: Nachhaltiger Kantinenbetrieb

In Verträge für den Betrieb von Kantinen sind verpflichtend Nachhaltigkeitskriterien aufzunehmen.³⁵ Dabei bezieht sich das Maßnahmenprogramm auf die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) für die Verpflegung in Betrieben aus dem Jahr 2014. Die DGE beschreibt darin verschiedene ökologische Aspekte als Beitrag zur Emissionsminderung.³⁶

Derzeit unterhält das UBA eine Kantine am Standort Dessau. Bereits im Jahr 2007 wurde sie auf Anregung des UBA nach ISO 14001³⁷ zertifiziert, was das UBA als einen konkreten Erfolg in seinem Bemühen ansah, das Umweltverhalten seiner Vertragspartner zu verbessern.³⁸

Der Betrieb der Kantine wird durch einen Pachtvertrag geregelt, den das UBA im Jahr 2014 nach Ausschreibung mit dem Betreiber schloss. Bereits in seiner Leistungsbeschreibung regelte das UBA, dass die Kantine nach EMAS zu zertifizieren ist. Diese Zertifizierung erfolge mit der EMAS-Zertifizierung des UBA. Die Kantine des UBA besitzt neben der BIO-Zertifizierung auch die Zertifizierung „JOB & FIT“³⁹. Diese Qualität forderte das UBA ebenfalls bereits mit seiner Leistungsbeschreibung. Damit folge der Betreiber den Empfehlungen von IN FORM⁴⁰ bzw. den Qualitätsstandards der DGE.

Das UBA legte fest, dass der Betreiber Lebensmittel vorwiegend und Eier ausschließlich aus ökologischem Anbau zu beziehen hat sowie Fisch nur mit Zertifizierung nach MSC⁴¹ beschafft. Zur Vermeidung von Verpackungsabfällen hat er auf Portions- oder Kleingebinde zu verzichten und Mehrwegverpackungen den Vorrang zu geben. Alle Essen sind nach den Grundsätzen und Erkenntnissen der DGE zu planen und anzubieten. Auf den Einsatz gentechnisch behandelte oder veränderter Lebensmittel ist zu verzichten. Kaffee, Tee und Schokolade sind nur aus fairem Handel anzubieten. Der Vertrag mit dem Betreiber nimmt Bezug auf die Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien).⁴²

³⁵ Nummer 7 Maßnahmenprogramm (Fassung 2017) und Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes, konsolidierte Fassung ab 1. September 2011.

³⁶ Einsatz von Großküchengeräten mit hohem Energie- und Wassersparpotenzial; Verwendung von Mehrportionengebinden, Produkten aus ökologischer Landwirtschaft, überwiegend pflanzlicher Lebensmittel, Papierservietten aus recycelten Materialien, Mehrweg- oder wiederverwertbaren Verpackungsmaterialien; Angebot einer vegetarischen Menülinie; Fisch aus bestandserhaltender Fischerei sowie Fleisch aus artgerechter Tierhaltung.

³⁷ Internationale Umweltmanagementnorm DIN EN ISO 14001: Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung.

³⁸ EMAS-Umwelterklärung 2007 für die Standorte des UBA Berlin-Bismarckplatz und Langen, S. 28.

³⁹ Betriebe, die die Kriterien der drei Qualitätsbereiche Lebensmittel, Speisenplanung & -herstellung und Lebenswelt der DGE Qualitätsstandards erfüllen, sind berechtigt, die Bezeichnung JOB&FIT-Zertifizierung zu führen.

⁴⁰ Der Nationale Aktionsplan „IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ verfolgt das Ziel, das Ernährungs- und Bewegungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern. www.in-form.de, abgerufen am 20. April 2021.

⁴¹ **Marine Stewardship Council (MSC)** – Zertifizierung für nachhaltige Fischerei.

⁴² Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien) vom 7. Juli 1954 (GMBl. S. 374), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 4. Juli 2011 (GMBl. S. 566).

Das UBA befürwortete mit einem Schreiben an das BMU im Jahr 2016 die Überarbeitung dieser Kantinenrichtlinien. Es wies auf die Notwendigkeit der Anpassung in Bezug auf die Nachhaltigkeit hin. Außerdem sah es umfangreichen Änderungsbedarf bei den Vorgaben zu Lebensmitteln, Ausstattung und Infrastruktur. So schlug es u. a. die verpflichtende Einführung der Qualitätsstandards der DGE und eines Kantinenausschusses unter Beteiligung der/des Umweltbeauftragten (soweit vorhanden) vor. Das BMU wollte die Idee einer Überarbeitung der Kantinenrichtlinien gegenüber dem zuständigen BMI unterstützen.

Für seine Treibhausgasbilanz erfasst das UBA den Strom- und Wärmeverbrauch des Kantinenbetriebs. Darüber hinaus nehme es durch gezielte Anforderungen an den Wareneinsatz und den Energieverbrauch Einfluss auf die Umweltauswirkungen seiner Kantinen. Künftig möchte das UBA auch die Klimawirkungen bei der Herstellung der in den Kantinen eingesetzten Nahrungsmittel erfassen, transparent darstellen und reduzieren. Gemeinsam mit dem Betreiber möchte es das Essensangebot klimafreundlicher gestalten und den Anteil an vegetarischen und veganen Gerichten weiter erhöhen. In seiner Umwelterklärung 2017 setzte das UBA sich zum Ziel, bis zum Jahr 2019 täglich ein Gericht mit einer besonders günstigen Treibhausgasbilanz, ein sogenanntes „Klimaessen“ anzubieten.⁴³ Das UBA wird nach eigenen Angaben zur Wiedereröffnung der Kantine nach der Covid-19 - Pandemie einen sogenannten „Klimateller“ einführen.

3.1.6 Maßnahme Nummer 8: Reduzierung und Kompensation von CO₂-Emissionen

Auf dem Weg zur klimaneutralen Bundesverwaltung bedarf es Maßnahmen zur weiteren Reduzierung verkehrsbedingter und standortbezogener CO₂-Emissionen.⁴⁴ Das UBA setzt sich nach eigenen Angaben anspruchsvolle Ziele zur Energieeinsparung und zur CO₂-Emissionsminderung in den einzelnen Handlungsfeldern. Das Vermeiden und Verringern von Treibhausgas-Emissionen habe Vorrang vor der Kompensation.⁴⁵

Im Jahr 2014 setzte sich das UBA zum Ziel, die CO₂-Emissionen des Fuhrparks bis zum Jahr 2017 auf 70 Tonnen pro Jahr zu reduzieren.⁴⁶ Im Jahr 2017 emittierte es 64 Tonnen CO₂ und 51 Tonnen im Jahr 2018.⁴⁷ Zusätzlich weitete das UBA seine Bemühungen, CO₂-Emissionen zu reduzieren, auf Arbeitswege und Dienstreisen aus. Es verfügt über *Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen*. Demnach verpflichtet es sich, den durch Dienstreisen erzeugten Verkehrsaufwand zu verringern. Dienstreisende haben zu prüfen, ob die jeweilige Dienstreise vermeidbar oder durch Kommunikationsmittel wie Telefon- und Videokonferenzen ersetzbar ist, sich mehrere Dienstgeschäfte zu einer Dienstreise verknüpfen lassen oder kurze, umweltverträgliche Anreisen möglich sind. Bevorzugt sind umweltverträgliche öffentliche

⁴³ UBA Umwelterklärung 2017, S. 23 und UBA-Umwelterklärung 2018, S. 21.

⁴⁴ Nummer 8 Maßnahmenprogramm (Fassung 2017).

⁴⁵ Nummer 3.1 UBA-Umwelterklärung 2018.

⁴⁶ Nummer 2.2 UBA-Umwelterklärung 2018.

⁴⁷ Nummer 2.3 UBA-Umwelterklärung 2019.

Verkehrsmittel zu benutzen und Flugreisen möglichst zu vermeiden. Außerdem sind Unterkünfte auszuwählen, die den geringstmöglichen Verkehrsaufwand erfordern. Um Arbeitswege zu vermeiden, hat das UBA die Möglichkeiten zum regelmäßigen mobilen Arbeiten für alle Beschäftigten erheblich ausgebaut. Mit seinen Leitlinien für ein nachhaltiges Büromanagement führte es im Jahr 2018 die nicht personengebundene Nutzung von Büroarbeitsplätzen ein (Desksharing). Aktuell vermeide das UBA auf diese Weise die Schaffung von 60 Büroarbeitsplätzen. Darüber hinaus verbesserte es seine Ausstattung mit Videokonferenz-Technik und richtete zusätzliche Pendlerbüros ein.⁴⁸ Außerdem bietet das UBA an vier Standorten die Möglichkeit zur Fahrradausleihe an.⁴⁹

In Bezug auf die standortbezogenen Emissionen habe das UBA trotz zusätzlicher Aufgaben und gestiegener Beschäftigtenzahl seinen Gesamtenergieverbrauch in den letzten Jahren gesenkt. Das Ziel, den Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2013 um 3 % zu senken, habe es vorzeitig erreicht.⁵⁰ Mit etwa 13 900 Megawattstunden habe der Energieverbrauch im Jahr 2017 um 4,7 % niedriger gelegen als im Jahr 2013, obwohl im gleichen Zeitraum die Beschäftigtenzahl um 20 % gestiegen sei.⁵¹ In der Umwelterklärung 2018 gab das UBA den Gesamtenergieverbrauch für das Jahr 2013 mit 14 591 Megawattstunden an.⁵² Dem gegenüber hatte das UBA in seiner Umwelterklärung 2014 einen Gesamtenergieverbrauch von 13 574 Megawattstunden für das Jahr 2013 ausgewiesen.⁵³

Aus der Umwelterklärung 2019 ist nicht ohne weiteres erkennbar, wieviel Tonnen CO₂ das UBA in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt emittierte. Aus den Kennzahlen zur Mobilität und den CO₂-Emissionen aus dem Gebäudebetrieb ergeben sich für das UBA 2 354 Tonnen CO₂-Emissionen im Jahr 2018. CO₂-Emissionen aus der Herstellung des verbrauchten Papiers wies das UBA nicht aus.⁵⁴

3.1.7 Maßnahme Nummer 9: Organisation von Veranstaltungen

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung sollen sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, an dem *Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen* (Leitfaden) orientieren.⁵⁵ Diesen gab das BMU gemeinsam mit dem UBA im Jahr 2015 heraus und entwickelte ihn im Jahr 2020 letztmalig weiter.⁵⁶

⁴⁸ Nummern 2.2 und 2.3 UBA-Umwelterklärung 2018.

⁴⁹ Nummer 2.3 UBA-Umwelterklärung 2019.

⁵⁰ Nummer 2.1 UBA-Umwelterklärung 2017.

⁵¹ Nummer 2.1 UBA-Umwelterklärung 2018.

⁵² Nummer 5.1, Tabelle 2 UBA-Umwelterklärung 2018.

⁵³ Nummer 4.2 UBA-Umwelterklärung 2014.

⁵⁴ Nummern 2.3 und 2.5 UBA-Umwelterklärung 2019.

⁵⁵ Nummer 9 Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit, Stand 2017.

⁵⁶ Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, herausgegeben vom BMU und UBA, 4. überarbeitete Auflage August 2020.

Im Jahr 2017 beschloss das UBA den probeweisen Aufbau eines standortübergreifenden zentralen Veranstaltungsmanagements. Bis zum Jahr 2019 erprobte es dieses zunächst an den Standorten Berlin und Dessau. Ziel des zentralen Veranstaltungsmanagements ist es, die Fachgebiete bei der Konzeption, Ausrichtung und Organisation von UBA-Veranstaltungen mit externer Beteiligung ganzheitlich zu unterstützen. Als festen Bestandteil bereitet es insbesondere die Kompensation von Veranstaltungen vor, indem es die dafür erforderlichen Daten sammelt. Das UBA kompensiert die veranstaltungsbedingten CO₂-Emissionen einer Großveranstaltung im Jahr 2018. Für eine regelmäßige Kompensation müssten die dafür erforderlichen Haushaltsmittel aus den jeweiligen Projekten zur Verfügung gestellt werden. Im November 2019 evaluierte das UBA das zentrale Veranstaltungsmanagement. Es habe sich etabliert und werde von den Mitarbeitenden gut angenommen. Es habe außerdem Kosten gespart und die Fachgebiete entlastet.

Für die potenzielle Kompensation von Veranstaltungen erfasst das UBA nach eigenen Angaben die relevanten Zahlen hinsichtlich der Kriterien Mobilität, Gebäude und Catering. Die Kompensation werde derzeit nicht durchgeführt, allerdings mit dem Projekt „Treibhausgas-neutrales UBA“ (vgl. Ziff. 3.1.2) angestrebt.

Im Monitoringbericht 2019 gab das UBA an, seine Veranstaltungen nicht zentral in einer Arbeitseinheit zu organisieren. Im Jahr 2019 habe es weniger als 100 Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden durchgeführt. Nachhaltiges Catering habe das UBA nur teilweise ermöglichen können, da die Sätze der Bewirtschaftungsrichtlinie niedrig und für ein Catering aus ökologischem Anbau nicht auskömmlich seien. Bei der Planung nachhaltiger Veranstaltungen habe es haushalterische Hindernisse gegeben.

3.1.8 Maßnahme Nummer 10: Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Nach dem Maßnahmenprogramm sollen die Bundesressorts durch Familien-Audits zur besseren Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf beitragen.⁵⁷ Diese Vorgabe wurde im Jahr 2015 um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen erweitert.⁵⁸

Seit der ersten Auditierung im Jahr 2006 erhielt das UBA zum fünften Mal im Jahr 2018 das Zertifikat „auditberufundfamilie“ der berufundfamilie Service GmbH für seine familienfreundliche Personalpolitik und Arbeitsbedingungen.⁵⁹

⁵⁷ Nummer 11 des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit - Beschluss vom 6. Dezember 2010 des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung.

⁵⁸ Nummer 10 des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit - Beschluss vom 30. März 2015 des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung.

⁵⁹ www.umweltbundesamt.de/das-uba/das-uba-als-arbeitgeber/warum-uba/vereinbarkeit-von-beruf-familie, abgerufen am 20. April 2021.

Im Jahr 2019 lag der durchschnittliche Anteil von Frauen in Führungspositionen in den Bundesministerien bei knapp 37 %.⁶⁰ Ausweislich der Organigramme des UBA hat sich der Anteil der Frauen in Führungspositionen im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2017 von 39 % auf 42 % erhöht.

3.1.9 Maßnahme Nummer 11: Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Mit der interkulturellen Öffnung der Verwaltung verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst des Bundes zu erhöhen.⁶¹

Zur Verstetigung der Bemühungen um eine weitere interkulturelle Öffnung wurde ein Ressortarbeitskreis der Bundesministerien gegründet, welcher sich kontinuierlich mit der Förderung von kultureller Vielfalt in der Bundesverwaltung befasst. Nach einem Bericht aus dem Jahr 2016 betrug der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung 14,8 %.⁶²

Aufgrund des fortentwickelten *Nationalen Aktionsplans Integration 2018-2021* wurden im Jahr 2019 Beschäftigte in 55 Bundesbehörden befragt, in denen 76,3 % aller Beschäftigten der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig sind. Ausweislich des Ergebnisberichts und der Angaben des UBA haben UBA-Beschäftigte an der Befragung teilgenommen.⁶³ Die Beteiligungsquote betrug laut UBA 52,1 %. Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund bei den Teilnehmenden belief sich auf 11,5 %.

3.2 Würdigung

Mit dem im Jahr 2001 eingeführten Umweltmanagementsystem hat sich das UBA die wesentliche Grundlage für die Bewertung und Verbesserung seiner Umweltleistung geschaffen. Damit konnte es unmittelbar beginnen, insbesondere diejenigen Maßnahmen des im Jahr 2010 verabschiedeten Maßnahmenprogramms umzusetzen, die auf Minderung von Emissionen und Ressourcenverbrauch zielen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das UBA an der Umsetzung aller Maßnahmen arbeitet (mit Ausnahme des Energetischen Sanierungsfahrplans für Bundesliegenschaften – Maßnahme Nummer 4 wegen Zuständigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben). Zur Umsetzung haben wir Folgendes festgestellt:

⁶⁰ Monitoringbericht 2019, S. 38.

⁶¹ Nummer 10 Maßnahmenprogramm (Fassung 2017).

⁶² BiB Working Paper 1/2016, Ergebnisbericht im Auftrag des Ressortarbeitskreises der Bundesregierung von Ette, Andreas; Stedtfeld, Susanne; Sulak, Harun, Brückner, Gunter (2016): Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung vom 26. Mai 2016.

⁶³ Kulturelle Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung: Ergebnisse der ersten gemeinsamen Beschäftigtenbefragung der Behörden und Einrichtungen im öffentlichen Dienst des Bundes, S. 15 ff., herausgegeben von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Stand 2020.

Das UBA hat dargelegt, dass es nicht nur bei seinen Neubaumaßnahmen, sondern auch bei Liegenschaftskonzepten mit Altbausubstanz versucht, den BNB-Gold-Standard bzw. den höchstmöglichen ökologischen Standard zu erreichen (**Maßnahme Nummer 1**). Es nutzt hierfür die ihm als Bedarfsträger zur Verfügung stehenden Regelungen für den Bundeshochbau.

Auf dem Weg zur klimaneutralen Bundesverwaltung (**Maßnahme Nummer 2**) hat das UBA bereits im Jahr 2017 begonnen, einen Masterplan zu entwickeln. Mit diesem möchte es bis zum Jahr 2030 als erste Bundesbehörde treibhausgasneutral werden. Die klimawissenschaftliche Definition des UBA von „treibhausgasneutral“ weicht offensichtlich vom Sprachgebrauch der Vereinten Nationen, der Europäischen Kommission und der Bundesregierung im Bundes-Klimaschutzgesetz ab. Die fehlende Definition des Begriffs „klimaneutral“ in Abgrenzung zu „treibhausgasneutral“ ermöglicht verschiedene Auslegungen, die es letztlich erschweren, den Umsetzungsstand der Maßnahme Nummer 2 zu bewerten. Wir haben das BMU gebeten darzulegen, wie es darauf hinwirken wird, dass die Begriffe „klimaneutral“ und „treibhausgasneutral“ für den Sprachgebrauch der Bundesregierung und damit auch für den des UBA eindeutig definiert sind. Dies haben wir insbesondere deshalb für erforderlich gehalten, weil das UBA sich „mit Emissionsminderungsgutschriften treibhausgasneutral stellen“ will und damit nichts anderes gemeint ist als „sich (*durch den Erwerb von Kompensationszertifikaten*) klimaneutral zu stellen“, wie es das BMU für sich beansprucht.

Der Bezug von Ökostrom erhöhte den Anteil erneuerbarer Energien (**Maßnahme Nummer 3**) am Gesamtenergieverbrauch des UBA für Strom und Wärme in den Jahren 2015 bis 2018 maßgeblich. Mit den zusätzlichen baulichen Anlagen für Solar- und Geothermie, Erdwärmehaube und Photovoltaik konnte das UBA lediglich 4 bis 6 % seines Gesamtenergieverbrauchs in dieser Zeit decken. Dabei ließ das UBA allerdings die Ökobilanz dieser baulichen Anlagen selbst unberücksichtigt. Dies widerspricht seinem Ziel des „treibhausgasneutralen UBA“, wofür es im Sinne einer Lebenswegbetrachtung auch die Treibhausgas-Emissionen vor- und nachgelagerter Prozesse einbeziehen will (vgl. Ziff. 3.1.2). Wir haben gebeten darzulegen, wie das UBA sein Ziel umsetzen will.

Mit der Einführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems hat das UBA die Vorgaben der Bundesregierung zur **Maßnahme Nummer 5** erfüllt. Der Erfolg des Umweltmanagementsystems hängt davon ab, dass alle Ebenen und Funktionen im UBA es anwenden. Der Amtsleitung kommt dabei die entscheidende Rolle zu. Die Delegation der Durchführungsverantwortung vom Vizepräsidenten auf eine Referatsleitung, der die Weisungsbefugnis für das Umweltmanagement fehlt, hat sich nachteilig auf die Umsetzung von Maßnahmen ausgewirkt. Dies belegen die Umwelterklärung 2019 und die eingesehenen Amtsleitungsprotokolle. Die in der Umwelterklärung 2019 dargestellten Verbrauchsdaten sind im Vergleich zu den früheren Umwelterklärungen, insbesondere der Jahre 2017 und 2018, weniger informativ, weil relevante Summenbildungen und Auswertungen fehlen. Da das UBA in der Umwelterklärung 2019 darauf verzichtet hat, Kernindikatoren für umweltrelevante Verbrauchswerte zu bilden, ist ein Vergleich der Umweltauswirkungen an den verschiedenen Standorten des UBA nicht ohne weiteres möglich. Das BMU sollte darauf hinwirken, dass das UBA Befugnisse bei der Durchführung des Umweltmanagementsystems eindeutig regelt und den

Informationsgehalt seiner jährlichen Umwelterklärung erhöht, indem es Kernindikatoren für umweltrelevante Verbrauchswerte abbildet.

Mit der Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in den Betreibervertrag seiner Kantine hat das UBA die wesentlichen Vorgaben der Bundesregierung zur **Maßnahme Nummer 7** umgesetzt. Welche Auswirkungen der erhöhte Absatz vegetarischer und veganer Speisen auf die CO₂-Emissionen des Kantinenbetriebs hat, konnte das UBA bislang nicht ermitteln. Im Hinblick auf die Bemühungen des UBA zum treibhausgasneutralen Dienstbetrieb sollte es künftig auch die CO₂-Emissionen aus seinem Kantinenbetrieb vollständig erfassen. Dazu gehören neben den Emissionen aus dem Verbrauch von Strom, Wärme und Wasser die Klimawirkungen bei der Herstellung der Zutaten für die Mahlzeiten. Das UBA sammelt bereits seit der ersten Kantinenzertifizierung im Jahr 2007 Erfahrungen zur Umweltauswirkung von Kantinen. Es hat erkannt, dass die seit dem Jahr 2011 geltenden Kantinenrichtlinien des Bundes diesbezüglich änderungsbedürftig sind, und dies dem BMU bereits im Jahr 2016 mitgeteilt. Wir haben das BMU gebeten darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis es sich gegenüber dem BMI für eine Änderung der Kantinenrichtlinien eingesetzt hat.

Bei den Emissionen aus dem Gebäudebetrieb lässt sich aufgrund unterschiedlicher Angaben zum Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2013 nicht nachvollziehen, dass das UBA sein Ziel der Reduzierung um 3 % bis zum Jahr 2017 erreicht hat. Legt man für das Jahr 2013 die Angaben aus der Umwelterklärung 2014 zugrunde, hat sich im Jahr 2017 der Gesamtenergieverbrauch sogar erhöht. Darüber hinaus sind die Angaben in der Umwelterklärung 2019 zu den CO₂-Emissionen aus dem Gebäudebetrieb lückenhaft. Sie ermöglichen lediglich einen Vergleich zwischen dem Verbrauch im Jahr 2018 und im Vorjahr 2017, nicht jedoch in vorhergehenden Jahren. Es ist deshalb nicht überprüfbar, ob das UBA Ziele aus vorangegangenen Jahren erreicht hat. Erläuternde Ausführungen hierzu fehlen. Indem das UBA die CO₂-Emissionen aus der Herstellung des verbrauchten Papiers unberücksichtigt ließ, hat es die standortbezogenen CO₂-Emissionen nur unvollständig ermittelt. Damit ist fraglich, ob das UBA die **Maßnahme Nummer 8**, insbesondere die Kompensation seiner CO₂-Emissionen, vollständig umsetzt. Wir haben gebeten darzulegen, woraus das UBA schließt, dass es sein Ziel zur Verringerung der CO₂-Emissionen aus dem Gebäudebetrieb im Jahr 2017 erreicht habe. Ferner sollte das UBA seine Verbrauchsdaten künftig so aufbereiten, dass aussagekräftige Vergleiche möglich sind.

Auf dem Weg zur klimaneutralen Bundesverwaltung ist auch die Kompensation veranstaltungsbedingter CO₂-Emissionen erforderlich. Das UBA hat mit Hilfe seines zentralen Veranstaltungsmanagements bereits dafür erforderliche Daten gesammelt. Das BMU sollte auf dieser Grundlage darlegen, welche Kernindikatoren geeignet sind, um die für die Kompensation erforderlichen Haushaltsmittel veranschlagen zu können. Darüber hinaus sollte es unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darauf hinwirken, dass „haushalterische Hindernisse“ der nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen (**Maßnahme Nummer 9**) nicht entgegenstehen.

Das UBA liegt mit seinem Anteil von Frauen in Führungspositionen im Jahr 2019 verglichen mit den Bundesministerien im oberen Bereich. Zudem hat sich das UBA bereits ab dem Jahr 2006 regelmäßig als familienfreundlicher Arbeitgeber nach dem Audit „Beruf und Familie“

zertifizieren lassen. Das BMU sollte weiterhin auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie auf die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und Familie (**Maßnahme Nummer 10**) im UBA hinwirken.

Bei den Beschäftigten im UBA, die im Jahr 2019 an der Befragung zu einem eventuellen Migrationshintergrund teilnahmen, lag der Anteil mit Migrationshintergrund leicht unter dem Durchschnittswert in der Bundesverwaltung. Das BMU sollte das UBA dabei unterstützen, Handlungsoptionen zur weiteren interkulturellen Öffnung der Verwaltung (**Maßnahme Nummer 11**) zu entwickeln.

3.3 Stellungnahme des BMU

Das BMU hat sein Ziel bestätigt, durch Vermeidungs- und Reduzierungsmaßnahmen in den Bereichen Mobilität, Gebäudebetrieb, Beschaffung und Veranstaltungen die Treibhausgas-Emissionen des UBA zu reduzieren. Das Umweltmanagement des UBA sehe vor, die bilanzielle Klimaneutralität bereits ab dem Jahr 2020 durch Kompensationszahlungen zu erlangen und parallel ambitionierte Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung zu ergreifen.

Zu den verschiedenen verwendeten Begrifflichkeiten „klimaneutral“ und „treibhausgasneutral“ hat das BMU ausgeführt, dass es eine einheitliche Verwendung des Begriffs der Klimaneutralität innerhalb des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzprogramms zur Aufgabe der Bundesverwaltung anstrebe (**Maßnahme Nummer 2**). Die „Treibhausgasneutralität“ werde meist auf die globale oder nationalstaatliche Ebene bezogen. In Bezug auf Institutionen, Unternehmen oder Verwaltungen werde von „Klimaneutralität“ als Ziel gesprochen.

Mit dem Einbeziehen der Treibhausgas-Emissionen der vor- und nachgelagerten Prozesse in die Lebenswegbetrachtung bei der Nutzung von erneuerbaren Energien (**Maßnahme Nummer 3**) habe das UBA gerade erst begonnen. Daher sei eine Darstellung bisher nicht möglich gewesen. Dies werde auch nur schrittweise umgesetzt werden können, sodass die zu erstellende Bilanz jährlich wachsen werde. Das BMU strebe über die KKB eine einheitliche Vorgehensweise für die gesamte Bundesverwaltung an. Aufgrund einer sogenannten Wesentlichkeitsanalyse, die zur Einführung des Umweltmanagements gehöre, können und sollen künftig individuell angepasste vorgelagerte Prozesse in die Lebenswegbetrachtung einbezogen werden. In der im Aufbau befindlichen Bilanz sei die reine Beschaffung aufgrund ihrer Komplexität bislang nicht enthalten. Grundvoraussetzung für diese Bilanz sei, die genauen Beschaffungsumfänge zu erheben und zu analysieren, sodass mit entsprechenden Kennzahlen bzw. Annahmen gearbeitet werden könne.

Das BMU hat bestätigt, dass die Verantwortung für das Umweltmanagementsystem bei der Leitung des Fachbereichs III liegt (**Maßnahme Nummer 5**). Diese sei ebenfalls Mitglied der Amtsleitung wie vormals der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Das interne Vorgehen, Beschlüsse des Umweltausschusses bewusst von der Amtsleitung bestätigen zu lassen, habe eher zu einem stärkeren Verantwortungsbewusstsein und einer höheren Beteiligung der Amtsleitung an den Prozessen des Umweltmanagementsystems geführt. Hinsichtlich der in

der Umwelterklärung 2019 fehlenden Kernindikatoren für umweltrelevante Verbrauchswerte hat das BMU auf die Vorgaben der EMAS-Verordnung verwiesen. Die Darstellungen in den Umwelterklärungen 2017 und 2018 hätten nicht vollumfänglich diesen Vorgaben entsprochen. Aus diesem Grund habe das BMU nach Hinweis des Umweltgutachters die Umwelterklärung verändert. Sie entspreche nunmehr in ihrem Aufbau und den dargestellten Inhalten den Vorgaben der EMAS-Verordnung. Die Darstellung der Verbräuche orientiere sich an einem branchenspezifischen Referenzdokument für bewährte Umweltmanagementpraktiken, Umweltleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für die öffentliche Verwaltung (EU 2019/61 vom 19. Dezember 2018) gemäß EMAS-Verordnung. In diesem Dokument werde die Darstellung des spezifischen Energieverbrauchs Kilowattstunden pro Quadratmeter pro Jahr empfohlen. Die vormalige pro Kopf-Darstellung sei wenig aussagekräftig, da ein Vergleich der einzelnen Liegenschaften untereinander nicht gegeben sei. Diese Darstellung sei auch im Referenzdokument nicht aufgeführt. Den Hinweis, dass in der Umwelterklärung ein Vergleich der CO₂-Emissionen zwischen den einzelnen Jahren dargestellt werden sollte, werde das UBA in der Umwelterklärung 2021 umsetzen.

Beim Kantinenbetrieb (**Maßnahme Nummer 7**) verfolge das BMU zwei Ziele: 1. Beteiligung des Kantinenpächters an den Betriebskosten, sodass er über diese Kostenzuweisung einen Anreiz für einen sparsamen Verbrauch erhält sowie 2. Regelungen, die es ermöglichen, dass das Essensangebot die Ansprüche der klimaneutralen Bundesverwaltung berücksichtigt bzw. berücksichtigen kann. In Zusammenarbeit mit dem BMEL sei das BMU über eine entsprechende Anpassung der Kantinenrichtlinie mit dem BMI im Austausch. Der laufende Prozess werde von der KKB weiter vorangetrieben. Die Emissionen aus dem Verbrauch von Strom, Wärme und Wasser für die Kantine Dessau seien im Energiekataster 2020 verfügbar. Da sich das UBA bereits ab dem Jahr 2020 klimaneutral stelle, habe es die Emissionen der in den Jahren 2019 und 2020 eingekauften Lebensmittel bilanziert. Das aktuelle Jahr 2021 werde bis zum Jahresende bilanziert. Die Angaben hinsichtlich der CO₂-Emissionen von Lebensmitteln übernehme das UBA vom Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg. Hierin seien Anbau, Verarbeitung, Verpackung, Verteilung bis hin zum Verkauf enthalten. Die Zubereitung in der Kantine sei nicht enthalten. Diese Verbräuche würden beim Energie-Monitoring des Gebäudes erfasst und somit nicht doppelt erhoben. Durch das aktuelle Kantinen-coaching erwarte das UBA eine Reduzierung der durch den Produkteinsatz verursachten Treibhausgase. Mit der Einführung des „Klimatellers“ und der Ausweisung der Emissionen jedes einzelnen Gerichts könnten sich die Essenteilnehmer aktiv für ein Gericht mit geringeren Emissionen entscheiden. Darüber hinaus könne das Kantinenpersonal bereits beim Einkauf Einfluss auf die Verwendung von Lebensmitteln nehmen, beispielsweise durch regionale und saisonale Lebensmittel, die deutlich weniger Emissionen verursachen. Die Einführung eines zweiten vegetarischen Tages soll die Emissionen weiter reduzieren.

Das BMU hat bestätigt, dass das UBA sein Ziel, den Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2013 um 3 % zu verringern, nicht erreicht hat. Trotz der Einbeziehung zweier weiterer Standorte in das EMAS-System im Jahr 2015 habe das UBA den Gesamtenergieverbrauch jedoch um 0,3 % gegenüber dem Jahr 2013 reduziert. Bei Vernachlässigung der Verbräuche der beiden dazugekommenen Standorte ergebe sich eine Minderung des Gesamtenergieverbrauchs um 2 %. Das UBA werde erstmalig für das Jahr 2020 seine CO₂-Emissionen kompensieren (**Maßnahme Nummer 8**). Dafür ziehe es nur die Emissionen aus dem

Gebäudebereich heran. Die Emissionen aus den Dienstreisen und dem Fuhrpark würden auf Bundesebene zentral kompensiert. Diese Emissionen weise das UBA aber dennoch in der Umwelterklärung aus.

Das BMU hat bestätigt, dass das UBA die relevanten Zahlen von Präsenzveranstaltungen hinsichtlich der Kriterien Mobilität, Gebäude und Catering bereits erhebt (**Maßnahme Nummer 9**). Dennoch kompensiere das UBA derzeit die veranstaltungsbedingten Emissionen nicht. Das zentrale Veranstaltungsmanagement unterstütze die Fachgebiete ganzheitlich, d. h. bei der Konzeption, Ausrichtung und Organisation von UBA-Veranstaltungen mit externer Beteiligung. Dieses Angebot sei allerdings optional. Künftig werde das UBA sämtliche Veranstaltungen rückwirkend zum 1. Januar 2021 erfassen und kompensieren, unabhängig von der Organisationsverantwortung im UBA. Das BMU hat bestätigt, dass das UBA nur teilweise nachhaltiges Catering ermöglichen kann. Die Sätze der Bewirtschaftungsrichtlinie seien sehr niedrig und für ein Catering aus ökologischem Anbau teilweise nicht auskömmlich. Bei einer Anfrage des zentralen Veranstaltungsmanagements bei elf Catering-Anbietern in Berlin habe es nicht einen Anbieter gegeben, der Catering nach ökologischen Anforderungen zu den Sätzen aus der Bewirtschaftungsrichtlinie hätte anbieten können. Insoweit bestünden bei der Planung und Umsetzung nachhaltiger Veranstaltungen haushalterische Hindernisse. Das UBA werde künftig ausschließlich Leitungswasser und vegetarisches Catering anbieten. Des Weiteren achte das UBA bei allen Veranstaltungen auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Die Verwendung von Mehrweggeschirr sei verpflichtend. Das BMU werde über die KKB darauf hinwirken, dass umweltverträgliche Lösungen – unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit – realisiert werden können.

3.4 Abschließende Würdigung

Aufgrund des bereits im Jahr 2001 etablierten Umweltmanagementsystems EMAS hat das UBA einen vergleichsweise hohen Umsetzungsstand des Maßnahmenprogramms erreicht.

Hinsichtlich der vom UBA verschieden verwendeten Begrifflichkeiten „klimaneutral“ und „treibhausgasneutral“ hat das BMU die Kritik des Bundesrechnungshofes nicht ausräumen können (**Maßnahme Nummer 2**). Es hat lediglich zugesagt, auf eine einheitliche Verwendung des Begriffs der Klimaneutralität innerhalb des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzprogramms zur Aufgabe der Bundesverwaltung hinzuwirken. Es bleibt offen, wie das UBA die Begriffe künftig – insbesondere in seinen Veröffentlichungen – verwenden wird. Der Bundesrechnungshof hält seine Empfehlung aufrecht, die Begriffe „klimaneutral“ und „treibhausgasneutral“ für den Sprachgebrauch der Bundesregierung und damit auch des UBA eindeutig zu definieren und auf eine einheitliche Verwendung in der gesamten Bundesverwaltung hinzuwirken.

Der Bundesrechnungshof hält ferner seine Kritik an der fehlenden Weisungsbefugnis für die Umweltmanagementbeauftragte aufrecht (**Maßnahme Nummer 5**). Hierzu hat sich das BMU nicht geäußert. Zudem war die Amtsleitung bereits vor der Organisationsänderung intensiv eingebunden, denn die Verantwortung für das Umweltmanagement lag beim

Vizepräsidenten/bei der Vizepräsidentin. Die Delegation dieser Verantwortung auf die Fachbereichsleitung und die nunmehr nachträglich erforderliche Autorisierung von Beschlüssen durch die Amtsleitung können nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes Entscheidungsprozesse im UBA verlängern und damit die Entscheidungen selbst verzögern. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum das BMU die Organisationsänderung positiv bewertet. Der Bundesrechnungshof hält seine Empfehlung aufrecht, wesentliche Kernindikatoren, wie sie das UBA in seinen Umwelterklärungen 2017 und 2018 abgebildet hat, weiterhin darzustellen, auch wenn sie über erforderliche Angaben nach der EMAS-Verordnung hinausgehen. Die Reduzierung der Kernindikatoren auf Verbrauchswerte pro Quadratmeter bedeutet einen Verlust an Aussagekraft für behörden- oder ressortübergreifende Vergleiche. Diese lassen sich am ehesten nach der Anzahl der Beschäftigten darstellen, von denen die Verbrauchswerte einer Behörde maßgeblich abhängen. Erfahrungsgemäß ändert sich die Beschäftigtenzahl durch Stellenzuwächse und -kürzungen oder Personalzu- und -abgänge häufig. Insofern greift die Argumentation des BMU zu kurz, die Kernindikatoren in der Umwelterklärung 2019 würden Empfehlungen des Referenzdokuments für öffentliche Verwaltungen gemäß der EMAS-Verordnung aufgreifen.

Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das BMU nunmehr eine Überarbeitung der Kantinen- und der Bewirtschaftungsrichtlinie initiieren will, um klima- und umweltverträgliche Lösungen mit den beteiligten Ressorts umzusetzen (**Maßnahmen Nummer 7 und 9**).

Da das UBA sein Ziel, den Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2013 um 3 % zu senken, nicht erreicht hat, sollte das BMU das UBA zu einer Korrektur der veröffentlichten Umwelterklärungen 2017 und 2018 auffordern (**Maßnahme Nummer 8**). Eine solche Korrektur hält der Bundesrechnungshof schon wegen der vom UBA für sich reklamierten Vorbildrolle für unerlässlich. Außerdem sollte das UBA dem BMU über die Gründe für die fehlerhafte Darstellung berichten.

Volckart

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Pomian, Regierungssekretärin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.